



# Güterzusammenlegungsgrundstück

Zweckentfremdung und/oder Parzellierung – Gesuch um Erlass einer Bewilligung

Bitte das Formular inkl. Beilagen per E-Mail einreichen: [andreas.kraettli@alg.gr.ch](mailto:andreas.kraettli@alg.gr.ch)

## Der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in\*:

Name ..... Vorname .....  
Strasse ..... PLZ/Ort .....  
Telefon ..... E-Mail .....

### \*zusätzliche Angaben bei Vertretung:

Name/Vorname der Vertretung .....  
Strasse ..... PLZ/Ort .....  
Telefon ..... E-Mail .....

### Rechnungsadresse:

Name ..... Vorname .....  
Strasse ..... PLZ/Ort .....

## ersucht um die Bewilligung zur Zweckentfremdung und/oder Parzellierung des nachfolgenden Grundstücks:

Gemeinde ..... Lokalname .....  
Grundbuchparzelle Nr. ..... Plan Nr. ....  
Fläche der Parzelle ..... m<sup>2</sup>  
Fläche der abzutrennenden neuen Parzelle(n) ..... m<sup>2</sup>  
Fläche der verbleibenden Stammparzelle ..... m<sup>2</sup>  
Liegt die Parzelle in der Bauzone?  Ja  Nein  Teilweise

## Grund der Zweckentfremdung/Parzellierung:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort und Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in resp. Vertretung
---------------	--

### Notwendige Beilagen:

Liegt eine Bewilligung gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) vor, sind diesem Gesuch beizulegen:

- Kopie Grundbuchplan
- Bewilligung zur Zerstückelung gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Sofern das Grundstück weniger als 25 Aren misst und daher nicht dem Zerstückelungsverbot nach Art. 58 Abs. 2 BGBB untersteht, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Grundbuchplan
- Baubewilligung der Gemeinde (Bewilligung für eine Zweckänderung)
- Geometer-Flächenverzeichnis
- Amtliche Schätzungseröffnung (bei überbauten Grundstücken)

### Gesetzliche Grundlagen

- Art. 102 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1)
- Art. 51 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100)
- Art. 41 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.110)
- Art. 35 ff. Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)